

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stanztechnik und Werkzeugbau Wolfgang Loch GmbH & Co. KG

Stand: 17.10.2024, Revision: V03

§1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten („Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung. Weiter gelten die folgenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:

- Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
- Code of Conduct (CoC)

(3) Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telex) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können schriftlich oder via Datenfernübertragung (DFÜ) erfolgen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Lieferabrufe via DFÜ sind innerhalb von 24 Stunden zu bestätigen. Ansonsten können wir die Bestellung widerrufen.

Eine verspätete oder von der Bestellung abweichende Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch uns.

(3) Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Vorstudien, Mustern usw. erfolgen für uns unentgeltlich und verpflichten uns nicht zur Bestellung.

§ 3 Langzeitlieferantenerklärung

Soweit notwendig, ist der Lieferant auf Anforderung von uns hin verpflichtet, uns die Lieferantenerklärung inklusive Ursprungszeugnis / Präferenznachweis zur Verfügung zu stellen. Eine ohne diese Unterlagen erfolgte Lieferung trotz entsprechender Aufforderung kann von uns in der Annahme abgelehnt werden.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie drei (3) Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Spaltbandlieferungen bedürfen unserer genauen Einteilung und werden erst durch unseren Abruf terminlich fixiert. Bearbeitet der Lieferant unsere Produkte, hat der Lieferant diese so rechtzeitig zur Bearbeitung abzurufen, dass der Lieferant seinen Liefertermin einhalten kann.

(3) Wir sind berechtigt, die Häufigkeit der geplanten Lieferungen zu ändern oder die einstweilige Aussetzung von geplanten Lieferungen anzuweisen, wobei keiner der vorgenannten Fälle den Lieferanten berechtigt, die Preise für diese Ware zu Lasten von uns zu ändern.

(4) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung bei/in der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die rechtzeitig erfolgte Abnahme.

(5) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Die Regelungen in Abs. 6 bleiben unberührt.

(6) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens i.H.v. 0,5% des Lieferwertes pro vollendeten Kalendertag zu zahlen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% pro vollendete Kalenderwoche verlangen. Hierdurch wird unser Recht zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht ausgeschlossen. Der Lieferant ist berechtigt nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(7) Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Mehrlieferungen werden nur anerkannt, wenn diese schriftlich von uns bestätigt worden sind. Liegt eine solche Annahme nicht vor, sind wir nicht verpflichtet, Zahlungen für Warenmengen zu leisten, die die von uns in Liefervorgaben mitgeteilten Liefermengen überschreiten. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen gebundenen Zahlungsfristen nicht.

Die vorgenannten Rechte werden auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass verspätete Lieferungen vormals vorbehaltlos von uns angenommen wurden.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt „Delivered Duty Paid“ (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in 55743 Idar-Oberstein zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

Produkte, für die ein Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) existiert, dürfen nur mit dem neuesten Datenblatt angeliefert werden. Das Datenblatt ist dem Lieferschein beizufügen. Der Lieferant hat die Lieferung in der von uns vorgegebenen Weise zu kennzeichnen.

(4) Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Lieferant, an verwendungsfertigen Maschinen eine CE-Kennzeichnung anzubringen bzw. bei nicht verwendungsfertigen Maschinen eine Herstellererklärung gemäß Anhang II B EG Maschinen-Richtlinie mitzuliefern. Diese Forderung beinhaltet auch die Mitlieferung der entsprechenden Dokumente (u.a. Technische Dokumentation, Betriebsanleitung, Gefahrenanalyse, EG-Konformitätserklärung) und die Einhaltung der Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz.

Der Einkauf von Elektromotoren erfolgt unter Berücksichtigung der Motorenrichtlinie IEC 60034-30.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(6) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein bindender Festpreis; alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Wir behalten uns das Recht auf neue Preisverhandlungen vor für Erzeugnisse, deren Preise auf dem Markt allgemein gesenkt wurden. Preiserhöhungen können nur wirksam werden, wenn diese von uns schriftlich anerkannt worden sind.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle sonstigen Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Ordnungsgemäße Rechnungen entsprechen den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes und enthalten mindestens folgende Bestandteile:

- bei Werklieferungsverträgen die jeweilige Arbeitsgangleitzahl,
- Liefermenge und Mengeneinheit,
- unsere Teilenummer,
- unsere Bestellnummer und Bestellposition,
- der Preis je Mengeneinheit und der Wert je Position,
- Zahlungsbedingungen.

Lieferanten mit Sitz außerhalb von Deutschland geben zusätzlich folgende Daten an:

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Bankverbindung,
- Swift-Code - innerhalb Europas ist zudem die IBAN-Nummer anzugeben.

Die Rechnung darf der Ware nicht beigelegt werden. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

(6) Bei Werkzeugbestellungen gelten die Bestimmungen aus unserem gültigen Lastenheft für Folgeverbundwerkzeuge sowie, falls erforderlich, aus dem Werkzeughvertrags. Eine Rechnung ist zweifach zu übermitteln.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(8) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 7 Wettbewerbsfähigkeit

Die Vertragsparteien stimmen darüber ein, dass eine längerfristige Geschäftsbeziehung maßgeblich von einem Bemühen des Lieferanten, konkurrenzfähige Preise anzubieten, abhängt. Aus diesem Streben ergeben sich folgende Pflichten:

(1) Der Lieferant ist zur Vornahme kostensenkender und effizienzsteigernder Maßnahmen gehalten, die eine Preisreduzierung begünstigen. Soweit solche Maßnahmen tatsächlich zu einer Kostenreduzierung führen, verpflichtet sich der Lieferant, einen angemessenen Teil hiervon durch Preisnachlass an uns weiterzuleiten.

(2) Soweit Dritte uns gegenüber entsprechende Produkte unter vergleichbaren Umständen zu einem günstigeren Preis anbieten, werden wir den Lieferanten hierüber schriftlich benachrichtigen und eine entsprechende Anpassung der Preise erbitten, die innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu erfolgen hat. Anderenfalls sind wir berechtigt, den Vertrag und seine Ausführung mit Ablauf der drei Monate zu beenden.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, gegenüber uns keine vertraglichen Regelungen und Bedingungen zu verlangen, die uns gegenüber anderen Kunden des Lieferanten schlechter stellen. Die Verpflichtung ist hierbei nicht auf einer Schlechterstellung in der Preisgestaltung beschränkt, sondern umfasst auch Rabatte, Gewichte, Lieferzeitpunkt, Gewährleistungsumfang und Dienstleistungen.

§ 8 Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt und Rechte Dritter

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Sofern eine gültige Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen ist gilt diese vorrangig.

Soweit arbeitsrechtlich noch nicht geschehen, wird der Lieferant seine die vorliegende Geschäftsverbindung bearbeitenden Mitarbeitenden zur Geheimhaltung im Sinne dieser Vorschrift schriftlich verpflichten und darauf hinweisen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiterbesteht. Der Lieferant wird weiterhin auch dafür Sorge tragen, dass die von ihm beauftragten Unterlieferanten ebenfalls zur Geheimhaltung im Sinne dieser Vorschrift verpflichtet werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns das Eigentum hieran vor. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von uns mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der uns gehörenden Sachen (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

(5) Mit dem Lieferanten besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an bestellter Ware unmittelbar mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf uns übergeht, wobei der Lieferant die Ware bis zur Abnahme/Übergabe durch uns unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an gelieferter Ware nicht bestehen.

(6) Der Lieferant garantiert und sichert zudem zu, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder Leistungen keine in- oder ausländischen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns oder unseren Abnehmern von Schadensersatzansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen freizustellen und in einem deshalb geführten Rechtsstreit uns oder unseren Abnehmern auf seine Kosten beizutreten.

§ 9 Qualitätssicherung

(1) Für alle Lieferungen aus Bestellungen gelten die Qualitätsanforderungen des VDA-Regelwerks in der aktuell gültigen Fassung.

(2) Voraussetzung für eine Lieferbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ist ein wirksames Qualitätsmanagementsystem, welches mindestens den jeweils gültigen Anforderungen der ISO 9001 (+IATF MAQMSR) und der IATF 16949 gerecht wird. Mindestanforderung ist die Zertifizierung nach ISO 9001. Konkretisierungen erfolgen in unserer Qualitätssicherungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung. Den entsprechenden Nachweis führt der Lieferant im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens mit einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft und durch Vorlage des Zertifikates.

(3) Der Lieferant wird die von uns bei ihm bestellten Produkte entsprechend den Regeln des Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen.

(4) Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung seiner Produkte Material, Produktions- oder Prüfmittel, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich und angemessen in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität dieser Vorlieferungen sichern. Für die Qualität der Produkte und Leistungen des Lieferanten bleibt dieser in jedem Falle selbst verantwortlich.

(5) Wir sind berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Auftrages/Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Die Änderung ist unverzüglich durchzuführen, jedoch in zeitlicher Abstimmung mit uns.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns gegenüber die durch die Änderungen entstehenden Mehr- und/oder Minderkosten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Vor lieferantenseitigen Änderungen von Produkten und Fertigungsverfahren, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor lieferantenseitigen Änderung von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird uns der Lieferant so rechtzeitig benachrichtigen, dass wir diese bewerten können. Insbesondere dürfen Änderungen durch den Lieferanten nicht ohne Freigabe von uns eingeführt werden, um Risiken für die Produktqualität oder die Lieferversorgung unseres Endkunden zu vermeiden.

(6) Für dokumentationspflichtige Produkte, für die besondere Anforderungen an die Archivierung bestehen (z.B. D-/ TLD-Teile), unterhält der Lieferant eine Systematik, welche die sichere Aufbewahrung von Dokumenten, Aufzeichnungen und Mustern sicherstellt. Die Art der Aufbewahrung muss geeignet sein, die Dokumente, Aufzeichnungen und Muster vor Beeinträchtigung durch Schmutz, Hitze und Wasser dauerhaft zu schützen. Die Archivierungsdauer richtet sich nach den spezifischen Lieferantenanforderungen, mindestens jedoch zehn (10) Jahre.

(7) Vor Aufnahme von Serienlieferungen stellt der Lieferant seine Produkte im Rahmen einer Erstbemusterung zur Produktionsprozess- und Produktfreigabe vor. Grundlage für diese Erstbemusterung ist die vollständige Produktspezifikation. Lieferungen dürfen nur aus von uns freigegebenen Werkzeugen und Prozessen erfolgen. Basis des Freigabeverfahrens für Zukaufteile oder Dienstleistungen an Bauteilen sind VDA Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ (PPF) bzw. die AIAG-Schrift zum Produktionsteileabnahmeverfahren (PPAP). Die Erteilung der Erstmusterfreigabe bedeutet gleichzeitig die Serienfreigabe.

(8) Der Lieferant kennzeichnet alle zugelieferten Produkte in der Weise, dass ihre Identität auch außerhalb der Verpackungseinheit eindeutig und dauerhaft erkennbar ist. Neben den in der Spezifikation vorgegebenen Kennzeichnungen müssen die Produkte mindestens bzgl. folgender Kriterien gekennzeichnet werden:

- Kennzeichen des Lieferanten
- Herstelldatum des Produkts beim Lieferanten
- Werkzeug-/ Nest-Nummer (sofern anwendbar).

§ 10 Umweltmanagement

(1) Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass wir nach dem Umweltmanagementsystem DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind. Umweltverträglichkeit, Ressourceneffizienz und Recyclingfähigkeit werden als Entscheidungskriterien bei der Angebotsbewertung berücksichtigt. Für den Fall, dass es ressourcenschonendere oder umweltfreundlichere Alternativen zu den vom Lieferanten angebotenen Produkten gibt, ist der Lieferant dazu angehalten, sein Angebot eigenständig und optional um diese Varianten zu erweitern.

(2) Der Lieferant hat in seinem Angebot und bei neuen Erkenntnissen des Lieferanten nach Angebotsabgabe unverzüglich nach Kenntniserlangung ausdrücklich schriftlich oder in Textform auf Gefahren und Umweltgefährdungen oder die mögliche Verletzung von Rechten Dritter, die mit der gelieferten Ware oder der Erbringung der vereinbarten Leistung verbunden sind, sowie auf die Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der Ware (insbesondere zur Lagerung oder zur Meldung an die zuständigen Behörden) hinzuweisen.

(3) Der Lieferant sichert zu, alle umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen auch bei der Beschaffung und/oder Herstellung des Liefergegenstandes einzuhalten.

(4) Lieferanten sollten ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 betreiben.

§ 11 Nachhaltigkeit

Aus der Verpflichtung heraus, Prozesse, Produkte und Leistungen nachhaltig zu erbringen wird von den Lieferanten erwartet, unseren „Verhaltenskodex“ („Code of Conduct“) oder einen eigenen Kodex, der inhaltlich unserem entspricht, einzuhalten und die Anforderungen in der Lieferkette weiter zu geben.

Darüber hinaus sind durch den Lieferanten die Einhaltung der Standards DIN EN ISO 45001 (Arbeitsschutz) und DIN EN ISO 50001 (Energiemanagement) anzustreben.

§ 12 Arbeitsschutz

(1) Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die von uns aufgestellten Betriebsvorschriften und internen Regelungen einzuhalten. Der Lieferant hat insbesondere die Vorschriften und Regeln der Berufsgenossenschaften, die Grundsätze der Unfallverhütung „DGUV Vorschrift 1“ sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen. Maschinen und technische Arbeitsmittel müssen mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie (9. ProdRV) geliefert werden.

(2) Für den Fall, dass der Lieferant Stoffe liefert, bei denen es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) handelt, ist der Lieferant verpflichtet, vor der Lieferung unaufgefordert das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 6 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung karzinogener, reproduktionstoxischer und erbgutverändernder Substanzen (CMR-Substanzen) ist generell zu vermeiden. Im Falle notwendiger Abweichungen sind wir vor Lieferung/Einsatz schriftlich in Kenntnis zu setzen. An dieser Stelle weisen wir auch auf die Informationspflichten für Lieferanten von Erzeugnissen gemäß Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hin.

§ 13 Energiemanagement

(1) Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass wir nach dem Energiemanagementsystem DIN EN ISO 50001 zertifiziert sind. Die Energieeffizienz und der Energieverbrauch werden als Entscheidungskriterium bei der Angebotsbewertung herangezogen. Die Steigerung der Energieeffizienz ist eines unserer strategischen Ziele. Für den Fall, dass es zu den vom Lieferanten angebotenen Produkten energieeffizientere Alternativen gibt, ist der Lieferant dazu angehalten, sein Angebot eigenständig und optional um diese Varianten zu erweitern.

(2) Sollte der Lieferant für die Ausführung von Arbeiten auf unserem Gelände Energie benötigen, so hat der Lieferant mit dieser Energie stets sorgsam umzugehen und hat jeden fahrlässigen Umgang mit Energie zu vermeiden. Unsere ausgehängten Unternehmensrichtlinien sind für alle Mitarbeiter*Innen und Personen, die in unserem Auftrag arbeiten, einsehbar.

§ 14 Informationssicherheit

Ziel ist es uns, den Lieferanten und alle weiteren Geschäftspartner vor Gefahren, Bedrohungen und Missbrauch von Daten und Informationen zu schützen und somit wirtschaftliche Schäden zu vermeiden. Aus diesem Grund ist grundsätzlich der Nachweis eines Informationssicherheitsmanagementsystems (DIN EN ISO/ IEC 27001 oder vergleichbar) zu erbringen und eine Zertifizierung nach TISAX anzustreben.

§ 15 Rechte bei Mängeln

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, dem Zweck entsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik,

den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden.

Die an uns gelieferten Produkte und die angewandten Fertigungsprozesse müssen allen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkt giftige und gefährliche Stoffe einhalten.

Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und die Prüfergebnisse schriftlich zu dokumentieren. Die Vertragsparteien werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

(3) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt.

(4) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 und 3 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenkett, ergibt.

(5) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss und/oder Wareneingang nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs.1 S.2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss und/oder Wareneingang infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Darüber hinaus stehen uns auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Einschränkung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung zu.

(6) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Annahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Für die Wahrung der Frist ist jeweils das Datum der Versendung der Mängelrüge an den Lieferanten maßgebend. Daher verzichtet der Lieferant diesbezüglich auf den Einwand der verspäteten Anzeige festgestellter Mängel.

(7) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(8) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 7 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung –

nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(9) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 16 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferant zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 17 Produzentenhaftung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens fünf (5) Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden sowie eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zwei (2) Mio. EUR abzuschließen und zu unterhalten. Auf unser Verlangen ist uns ein entsprechender Nachweis über den Abschluss oder Bestand der Versicherung zu erbringen. Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Ausschlüsse für die Deckung USA/Kanada sind uns unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Werkzeuge

(1) Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, stehen und bleiben in unserem Eigentum. Sie sind an den Lieferanten lediglich zum Zwecke der Erfüllung von Lieferaufträgen ausgeliehen.

(2) Sofern die Werkzeuge vom Lieferanten im Auftrag von uns angefertigt oder bei einem Dritten beschafft werden, geht das Eigentum mit der ersten Teilzahlung an den Lieferanten bzw. mit Eingang der von einem Dritten hergestellten Werkzeuge beim Lieferanten auf uns über. Die Übergabe der Werkzeuge wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werk-

zeuge bis zur Übergabe an uns unentgeltlich für uns verwahrt. Entgegenstehenden Vertragsklauseln des Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich.

(3) Die Werkzeuge sind vom Lieferanten dauerhaft in der Weise zu kennzeichnen, dass sie als unser Eigentum jederzeit erkannt werden können.

(4) Für die Wartung und Instandhaltung der Werkzeuge ist der Lieferant verantwortlich. Er trägt sämtliche hierbei anfallenden Kosten. Die Beseitigung von Schäden ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass Mängel an den zu fertigenden Teilen oder Überschreitungen von Lieferterminen in jedem Fall ausgeschlossen sind.

(5) Der Lieferant wird die Werkzeuge, soweit dies aufgrund Verschleißes erforderlich ist, nach Abstimmung mit uns rechtzeitig ersetzen. Der Lieferant trägt die Kosten für den Ersatz eines Werkzeuges, sofern

- das Werkzeug in Verlust geraten ist oder
- das Werkzeug durch Umstände unbrauchbar geworden ist, die der Lieferant zu vertreten hat.

An insoweit neubeschafften oder neuhergestellten Werkzeugen überträgt uns der Lieferant das Eigentum. Wir nehmen die Übertragung des Eigentums bereits hiermit an. Die Ersatzwerkzeuge werden Gegenstand dieses Vertrages.

(6) Der Lieferant wird die Werkzeuge auch nach Beendigung der Serienfertigung der daraus hergestellten Teile unentgeltlich mindestens fünfzehn (15) Jahre lang zur Sicherung des Ersatzteilbedarfes aufbewahren und in einem jederzeit einsatzfähigen Zustand erhalten. Über das Ende der Aufbewahrungsfrist werden wir schriftlich informieren. In jedem Fall bedarf die Verschrottung oder jegliche sonstige Verfügung über die Werkzeuge auch nach Ende der Serienfertigung unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(7) Die Werkzeuge dürfen nur zu Ausführungen unserer Bestellungen eingesetzt werden. Jede weitergehende Nutzung bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung. Die Verlagerung von Werkzeugen in andere Betriebsstätten sowie jegliche Weitergabe an Dritte bedarf unserer der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(8) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Lieferant die Kosten für Transport, Verpackung und Transportversicherung im Zusammenhang mit der Bemusterung, der Anlieferung und der Rückführung der Werkzeuge.

(9) Die Werkzeuge sind vom Lieferanten gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschaden zum Neuwert (Wiederbeschaffungswert) zu versichern. Ein Deckungsnachweis für die Versicherungen ist auf Verlangen vorzulegen.

(10) Jeder Schaden an den Werkzeugen ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche gegen Dritte sind an uns abzutreten.

(11) Wir sind berechtigt, einzelne oder alle dem Lieferanten überlassenen Werkzeuge ohne nähere Angabe von Gründen von diesem herauszuverlangen. Dem Lieferanten wird dabei grundsätzlich eine angemessene Herausgabefrist eingeräumt, um noch offene Bestellungen zu erfüllen.

(12) Wir sind berechtigt, die Werkzeuge sofort herauszuverlangen, wenn der Lieferant die verlangten Lieferungen in Qualität, Menge und Termin nicht sicherstellen kann und wir aus diesen Gründen zur Kündigung bzw. zum Rücktritt von Lieferaufträgen berechtigt sind.

(13) Sofern ein gültiger Werkzeughleivertrag zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen ist, gilt dieser vorrangig.

§ 19 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 5-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs.1 Nr. 1 BGB) unberührt

bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

(4) Soweit im Rahmen einer Nacherfüllung eine Ausbesserung erfolgt, beginnt die Frist mit Abnahme der nacherfüllten Leistung. Der Neubeginn der Verjährung gilt jedoch nur für den Fall, dass eine Nachbesserung aufgrund berechtigten Nacherfüllungsverlangens erfolgt.

Im Falle der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist mit vollständiger Erfüllung. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweislich aus Kulanz nacherfüllt hat.

§ 20 Datenschutzerklärung

(1) Verantwortliche Stelle gemäß § 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz ist die WOLFGANG LOCH GmbH & Co. KG, vertreten durch die WOLFGANG LOCH Verwaltungs-GmbH, Geschäftsführung: Marius Loch, Industriestraße 10+13, 55743 Idar-Oberstein, Telefon: 06784 902 0 / Mailadresse: Datenschutz@loch.de

(2) Personenbezogene Daten werden von uns erhoben, gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt, soweit dies erforderlich ist, um die Verträge mit dem Lieferanten abzuwickeln (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO). Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten werden gelöscht, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder die Verarbeitung wird eingeschränkt, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Im Rahmen der Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhalten die eingesetzten Dienstleister (wie z. B. Versandunternehmen, Transporteure, Logistiker, Kreditinstitute, Zahlungsdienstleister) die Daten soweit dies für die Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie für die Abwicklung von Zahlungen erforderlich ist. Die weitergegebenen Daten dürfen von den Dienstleistern lediglich zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe verwendet werden.

Der Lieferant wird personenbezogene Daten nur für die Durchführung des Vertrages mit uns nutzen und ist verpflichtet, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes gegen Datenschutzbestimmungen steht uns gegenüber dem Lieferanten ein sofortiges Kündigungsrecht zu. Dem Lieferanten ist bekannt, dass nach Art. 83 der EU-Datenschutzgrundverordnung bei einem Datenschutzverstoß ein Bußgeld von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden kann.

(3) Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben die Betroffenen folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Daneben besteht das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beschweren.

Datenschutzbeauftragter der WOLFGANG LOCH GmbH & Co. KG: Vidano GmbH, Sulzbachtalstraße 128, 66125 Saarbrücken

Frau Bianca Bach
Telefon: 06897 93 9210
E-Mail: bianca.bach@vidano.de

§ 21 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung

des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Idar-Oberstein. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v §14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AEB mit Rücksicht auf zwingendes Recht unwirksam sein, sind wir und der Lieferant verpflichtet, diejenigen Vertragsergänzungen zu vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abzugeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt möglichst gewährleistet bleiben.